

**VERTRAULICH**  
bis zur Feststellung des  
schriftlichen Ergebnisses der  
letzten nicht öffentlichen  
Ausschusssitzung durch  
die/den Vorsitzende/n!

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:  
Rechtsamt

Betreff:

### Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag

# Beschlussvorlage

#### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 05. Oktober 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	15.09.2010	N	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	30.09.2010	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag wird beschlossen. Die als Anlage 2 beigefügte Kalkulation des Wasserversorgungsbeitrags ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

**Anlagen zur Drucksache:**

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag
A 02	Kalkulation des Wasserversorgungsbeitrages <b>(Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)</b>

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2010**

**Ergebnis:** einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

## **Sitzung des Gemeinderates vom 30.09.2010**

**Ergebnis:** mehrheitlich beschlossen  
*Enthaltung 2*

## **Begründung:**

### **1. Wasserversorgung in Heidelberg**

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 01.07.2010 beschlossen, den Eigenbetrieb Stadtbetriebe Heidelberg zu gründen und die Wasserversorgung auf den Eigenbetrieb zu übertragen. Damit ergibt sich die Möglichkeit für die Wasserversorgung ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis zu schaffen und Gebühren zu erheben.

### **2. Die Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag**

Der Eigenbetrieb möchte zur teilweisen Deckung seines Aufwandes für die Anschaffung, die Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag erheben.

Bisher wurden von der SWH-N Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV erhoben.

Für den Eigenbetrieb gilt diese Verordnung nicht. Die Beitragserhebung soll daher in einer Satzung geregelt werden.

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Summe aus den Grundstücksflächen und der Geschossflächenzahl.

Für die Satzung über den Wasserversorgungsbeitrag wurde eine Beitragsobergrenze nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermittelt (Anlage 2).

Zur Durchführung der Berechnung standen folgende Unterlagen / Dateien zur Verfügung:

- Anlagevermögen zum 31.12.2009,
- Baukostenzuschüsse zum 31.12.2009,
- Globalberechnung des Abwasserbeitragsatzes.

Hierbei dienen sinngemäß die Zahlen der Globalberechnung zur Ermittlung des Abwasserbeitrages als Basis für die Beitragsobergrenze des Wasserversorgungsbeitrages, um hier gleiche Voraussetzungen zu schaffen.

Ausgehend von den Herstellungs- und Anschaffungskosten des bestehenden Kanalnetzes zum 31.12.2009 und abzüglich der Baukostenzuschüsse für Wasser zum gleichen Zeitpunkt sowie abzüglich eines 10 %igen Abschlags ergibt sich ein beitragsfähiger Herstellungsaufwand.

Der festgelegte 10 %ige Anteil des öffentlichen Interesses ist im Wesentlichen für Löschwasser (Feuerwehr), Besprengung, Reinigung der Straßen und dergleichen zu berücksichtigen.

Nach der Berechnung ergibt sich eine Beitragsobergrenze des Wasserversorgungsbeitrags in Höhe von 3,07 €/qm.

Der Beitragssatz liegt im mittleren Bereich vergleichbarer Beitragsobergrenzen anderer Gemeinden.

gezeichnet  
In Vertretung

Dr. Joachim Gerner